

Sicherung des Verkehrs zur Winterzeit im Gebiet der Stadt Mitterteich

Bekanntmachung

Während der Winterzeit sind durch die Haus- und Grundbesitzer folgende Ortsvorschriften zu beachten:

- (1) Die Anlieger (Vorder- und Hinterlieger), das sind die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortslage, die an öffentliche Wege, Straßen oder Plätze angrenzen, sind verpflichtet, die an ihre Grundstücke angrenzenden Gehbahnen bei Schnee und Glatteis auf ihre Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

Sind einem Vorderliegergrundstück ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet, so hat diese Gruppe die vor dem Vorderliegergrundstück liegende Fläche gemeinsam zu sichern. Es bleibt den Beteiligten überlassen, die Verteilung der auf die Gruppe treffenden Arbeiten untereinander zu regeln. Die Vereinbarung wird mit ihrer schriftlichen Anzeige bei der Stadt wirksam. Besteht keine wirksame Vereinbarung, so sind die beteiligten Anlieger zu gleichen Leistungen verpflichtet.

- (2) Die Verpflichteten haben hierzu an Werktagen in der Zeit von **7.00 bis 20.00 Uhr** und an Sonn- und Feiertagen von **8.00 bis 20.00 Uhr**

- a) nach Schneefall die Gehbahnen von Schnee zu reinigen,
- b) bei Schnee oder Glatteis Unebenheiten zu beseitigen und die Gehbahnen mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln (z.B. Sand, Splitt) zu bestreuen.

Das Abladen von Schnee und Eis auf öffentliche Verkehrsflächen ist verboten. Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Der Anlieger wird insbesondere von der ihm obliegenden Räum- und Streupflicht nicht dadurch befreit, dass er aus persönlichen Gründen nicht in der Lage ist die Verpflichtung zu erfüllen.

Bei der Gelegenheit werden ferner alle Erziehungsberechtigten ersucht die Kinder zu belehren, dass das Schlittenfahren und Schlittschuhlaufen auf öffentlichen Straßen und Plätzen wegen der Unfallgefahr verboten ist.

Die Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften kann neben der Strafe auch zivilrechtliche Folgen, insofern als der Haus- bzw. Grundbesitzer für Schäden, die einer Person oder Sache entstehen haftpflichtig gemacht werden.

Mitterteich, den 28.10.2025
STADT MITTERTEICH



Stefan Grillmeier
1. Bürgermeister